

Satzung für die Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Zwönitz

(Jahr- und Spezialmarktsatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562), hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz am 06.11.2018 folgende Satzung über die Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Zwönitz (Jahr- und Spezialmarktsatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Zwönitz – nachfolgend Veranstalter genannt – betreibt Jahr- und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtungen. Zwischen dem Veranstalter und dem Markthändler wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Folgende Märkte werden durchgeführt:
 - a) Sommeroldies; alle 2 Jahre, beginnend ab 2019, 1. August-Wochenende
 - b) Weihnachtsmarkt; jährlich zum 1. Adventswochenende
 - c) Pferdetag; jährlich am 3. Wochenende im September
 - d) Stampfenfest; alle 2 Jahre, beginnend ab 2019, im Wechsel mit dem Papiermühlenfest, ein Wochenende im Juli
 - e) Papiermühlenfest; alle 2 Jahre, beginnend ab 2020, im Wechsel mit dem Stampfenfest, ein Wochenende im Juli
 - f) Pyramidenfest Hormersdorf; jährlich zum 1. Advent
 - g) Dorffest Hormersdorf; jährlich ein Wochenende im August

§ 2 Marktstandorte, Markttage und Öffnungszeiten von Märkten

- (1) Platz, Zeit und Öffnungszeiten der einzelnen Märkte richten sich nach der jeweils geltenden Marktfestsetzung gemäß § 69 GewO und werden durch den Veranstalter jährlich im Veranstaltungskalender festgelegt und veröffentlicht.
- (2) Der Bürgermeister hat die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Märkte abzusetzen, sofern sie nicht an eine Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung gebunden sind.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf Jahrmärkten dürfen entsprechend § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art feilgeboten werden.
- (2) Auf Spezialmärkten dürfen entsprechend § 68 Abs. 1 GewO bestimmte Waren feilgeboten werden.
- (3) Auf einem Spezialmarkt oder Jahrmarkt können auch Tätigkeiten im Sinne des § 60 b Abs. 1 GewO ausgeübt werden.
- (4) Von Jahr- und Spezialmärkten generell ausgeschlossen sind Kriegsspielzeug, die Würde des Menschen missachtende Darstellungen, pornographische Schriften,

Abbildungen und Datenträger, alle Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassen aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten sind

(5) Politische Veranstaltungen sind auf allen Jahr- und Spezialmärkten verboten.

§ 4 Teilnahme an Märkten

(1) Das Recht zur Teilnahme an gemäß § 69 Abs. 1 GewO festgesetzten Jahr- und Spezialmärkten richtet sich nach § 70 GewO. Berechtig zur Teilnahme sind Markthändler, die

1. sich rechtzeitig schriftlich mit allen geforderten Angaben bis zu den festgelegten Terminen beworben haben und
2. einen Marktvertrag gemäß § 5 mit dem Veranstalter abgeschlossen haben.

(2) Bewerbungen sind mit dem entsprechendem Bewerbungsformblatt der Stadtverwaltung einzureichen. Eine Bewerbung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Bewerbung zu welchem Anlass,
- b) Name, Anschrift und Telefonnummer des Gewerbetreibenden bzw. der Firma,
- c) Auflistung der angebotenen Waren,
- d) Standgröße (Frontmeter und Tiefe),
- e) Art des Standes (Markthütte, Verkaufsstand, -fahrzeug, oder -anhänger),
- f) Strombedarf.

(3) Über eine Bewerbung zur Teilnahme an einem Markt ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über die Bewerbung nicht entschieden, so hat der Bewerber einen Anspruch auf Abschluss eines Marktvertrages im Sinne von § 5 dieser Satzung.

(4) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen oder ein anderer Standplatz zugewiesen werden. Die Gründe sind dem Markthändler zur Kenntnis zu geben. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor:

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. wenn er fällige Entgelte nicht bezahlt oder noch nicht bezahlt hat,
3. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
4. wenn bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen.

(5) Auf dem Markt ist ein vielseitiges Angebot für die Besucher anzustreben. Ihnen ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen.

§ 5 Marktvertrag

Der privatrechtliche Marktvertrag regelt das Verhältnis zwischen Veranstalter und Markthändler. Der Marktvertrag wird schriftlich abgeschlossen. In Ausnahmefällen ist ein mündlicher Vertragsabschluss möglich.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Entgegen § 3 Abs. 4 Kriegsspielzeug, die Würde des Menschen missachtende Darstellungen, pornographische Schriften, Abbildungen und Datenträger, alle Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassen aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten sind, feilbietet,
 - b) Entgegen § 3 Abs. 5 politische Veranstaltungen auf Jahr- und Spezialmärkten durchführt,
 - c) Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 ohne gültigen Marktvertrag am Markt teilnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EUR, geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt Zwönitz den Betroffenen nach § 56 Abs. 1 OWiG verwarnen und ein Verwarnungsgeld von mindestens 5,00 EUR und höchstens 55,00 EUR erheben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jahr- und Spezialmarktsatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Jahr- und Spezialmarktsatzungen mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Zwönitz, den 09.11.2018



Triebert
Bürgermeister



